



3003 Bern  
BAFU; GUB

POST CH AG

## Einschreiben

Dr. Jörg Romeis  
Agroscope  
Reckenholzstrasse 191  
8046 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-167/5/9  
Geschäftsfall:  
Ihr Zeichen:  
**Ittigen, 5. März 2020**

# Verfügung

vom 5. März 2020

betreffend die

Ergänzungen vom 23. Dezember 2019 zum Gesuch B16001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich durch Agroscope (BewilligungsinhaberIn) gemäss Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016.

## 1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2022 bewilligt.

2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 27. Oktober 2016 hat die BewilligungsinhaberIn dem BAFU bis spätestens 31. August des jeweiligen Aussaatjahres eine ausführliche Versuchsanordnung zu übermitteln, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die BewilligungsinhaberIn das BAFU informiert, dass sie in der Versuchsperiode 2019/20 keinen Versuch durchführen werde. Damit erübrigt sich das Einreichen einer Versuchsanordnung für 2019/20. Das BAFU hat die zuständigen Fachstellen (siehe Ziffer 4) mit Schreiben vom 9. September 2019 darüber informiert.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Bernadette Guenot  
3003 Bern  
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78  
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch  
<https://www.bafu.admin.ch>



3. Die Bewilligungsinhaberin ist gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 27. Oktober 2016 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2019 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 hat die Bewilligungsinhaberin dem BAFU einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2018/19 zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 3. Februar 2020 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL [KT. ZH]) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis am 17. Februar 2020 zukommen zu lassen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Stellungnahmen der Fachstellen**

4. Die EFBS hat sich zum Nachkontrollbericht nicht geäussert. Die EKAH hat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 mitgeteilt, sie verzichte auf eine Stellungnahme.

5. Das AWEL hat mit Schreiben vom 3. Februar 2020, das BAG mit Schreiben vom 5. Februar 2020, das BLW mit Schreiben vom 13. Februar 2020 und das BLV mit Schreiben vom 17. Februar 2020 mitgeteilt, sie nähmen den Zwischenbericht zur Kenntnis und hätten keine Bemerkungen.

### **2.2 Beurteilung durch das BAFU**

6. Das BAFU hält den am 23. Dezember 2019 eingereichten Zwischenbericht über die Versuchsperiode 2018/19 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestellten Anforderungen für genügend.

## **3 Entscheid**

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

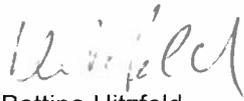
1. Die Nachlieferung der Bewilligungsinhaberin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist vollständig.
2. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 27. Oktober 2016, 6. März 2017, 12. Oktober 2017, 16. Februar 2018 und 1. März 2019.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich

